

# **Satzung des Fördervereins der St. Franziskus Schule e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Förderverein trägt den Namen „Förderverein der St.-Franziskus-Schule“. Er führt nach Eintragung beim Amtsgericht Brühl am 12.01.1999 den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“

Sitz des Vereins ist Brühl. Geschäftsadresse des Vereins ist: 50321 Brühl, An der Synagoge 1.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Förderverein der St.-Franziskus-Schule e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er will das Zusammenleben und die Zusammenarbeit von Eltern, Schülern, Lehrenden und an der Schule interessierten Mitbürgern pflegen und fördern.
3. Er will die Bestrebungen der St.-Franziskus-Schule ideell und materiell fördern durch:
  - a. Öffentlichkeitsarbeit für die katholischen Bekenntnisschulen;
  - b. Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Lehr- und Arbeitsmittel;
  - c. Förderung des Schulsports, der Schulwanderung und Studienfahrten im Sinne des Erlasses des KM NW vom 18.07.1974 I C 6.36 38/0 704/74;
  - d. Förderung der Elternarbeit in Klassen und Schulpflegschaften sowie der Schulgemeinde;
  - e. Pflege der Beziehungen zum Schulträger;
4. Zweck des Vereins ist auch die Betreuung von Schulkindern der Grundschule vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts in der Zeit von 8.00 bis 13.30 Uhr in den Räumen der Grundschule oder in einem in der Nachbarschaft der Schule gelegenen geeigneten Raum. Die Betreuung ist eine Schulveranstaltung, für die der Schulleiter die pädagogische Verantwortung trägt. Für diese Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere das SchVG, die ASchO, die AO GS und die Richtlinie für Grundschule in Nordrhein-Westfalen.

Die Betreuung obliegt den vom Verein eingestellten und entlohnten Betreuungspersonen. Sollten die dem Verein durch Vertrag verpflichteten Betreuungspersonen aus Gründen, die in der Betreuungsperson selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um Ersatzpersonen. Sollte dies nicht gelingen, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden und wird zusätzlich vertraglich geregelt.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftliche Kündigung oder bei einem Betreuungsrückstand von einem Jahr.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat den jährlichen Beitrag für das Geschäftsjahr zu leisten.
2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren (SEPA-Mandat). Der Einzug für das jeweilige Geschäftsjahr erfolgt frühestens zum 01.11. eines Jahres.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes diese schriftlich beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr und nimmt deren Prüfbericht entgegen.
6. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr nur dann entlasten, wenn der Prüfbericht der Rechnungsprüfer vorliegt.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist;
  - c. dem Kassierer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende darf die Vertretung nur im Verhinderungsfalle des Vorstandsvorsitzenden, der Kassierer nur im Verhinderungsfalle des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wahrnehmen.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

1. Einladungen zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstandsvorsitzenden, der die Mitgliederversammlungen auch leitet. Der Vorstandsvorsitzende lädt auch zu allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins ein.
2. Alle Einladungen erfolgen schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung, möglichst unter Wahrung einer Frist von einer Woche.
3. Alle Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Alle Vereinsorgane entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Beschlüsse und Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
6. Bei Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich werden, kann der Vorstand den Beschluss allein fassen.
7. Über die in allen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Alle Niederschriften sind bei der nächsten Sitzung durch die stimmberechtigten Mitglieder zu genehmigen.
8. In allen Vereinsorganen besitzen juristische Personen weder aktives noch passives Wahl- bzw. Stimmrecht.

## **§ 10 Bankkonto des Vereins**

1. Für die bargeldlose Abwicklung des Zahlungsverkehrs richtet der Vorstand ein Bankkonto ein.
2. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist jedes Vorstandsmitglied allein verfügungsberechtigt.

## **§ 11 Gewinne und Ausgaben**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder haben bei Austritt aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb der nächsten drei Wochen stattgefunden haben muss. Diese erneute Mitgliederversammlung entscheidet dann mit der einfachen Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das verbleibende Restvermögen der katholischen Kirchengemeinde St. Margareta in Brühl zu, die es für die Zwecke der St.-Franziskus-Schule oder – wenn diese aufgelöst ist – für mildtätige Zwecke verwenden muss.